

• bis Livsbrev!

— Vom 44. H^oaus habe ich die Mitteilung bekommen, dass nach einer Zusammenstellung von 1/2 Geles 49 Strafen bei der Waffens-44 stehen. Ob dies jetzt noch genau stimmt, konnte man mir nicht sagen. Die Rückkunft bekomme ich von 44-Handattnabjunktur führen.

Bilg.

Sein Bild.

Freiwilliger anzusehen und damit gleichzeitig als übereinstimmend mit den Richtlinien des Reichsführers-~~W~~ als dem mit der Durchführung der germanischen Aufgaben vom F ü h r e r Beauftragten. Abweichungen von diesen Richtlinien sind im allgemeinen nur dann statthaft, wenn politische und persönliche Gründe, wie z.B. Unmöglichkeit der Rückkehr eines schwedischen Freiwilligen in seine Heimat, gegeben sind.

Der F ü h r e r - Erlass vom 19.5. 43, wonach alle diejenigen Freiwilligen, die die deutsche Volkszugehörigkeit, aber eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, durch die Tatsache ihres Eintritts in die Deutsche Wehrmacht die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, steht den obigen Ausführungen nicht entgegen. Dieser Erlass war in erster Linie politisch bedingt durch die im Winter vollzogene Flucht von etwa 10 000 Volksdeutschen aus Rumänien und sollte diese Volksdeutschen in erster Linie als deutsche Staatsangehörige vor der Verfolgung rumänischer Militärbehörden wegen Flucht und unerlaubter Entfernung von der Truppe schützen. Nach den getroffenen Entscheidungen des Reichsführers-~~W~~ fallen jedoch die Freiwilligen aus den germanischen Ländern nicht unter die Bestimmungen dieses Erlasses.

Im Fall P. L a e r e m a n s ist das ~~W~~-Hauptamt der Auffassung, dass hier eine Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit nicht erforderlich ist. Wenn die Erteilung der deutschen Staatsangehörigkeit seinerzeit ohne Berücksichtigung der oben ausgeführten Richtlinien erfolgte, so erscheint es hier trotzdem für unangebracht, bei L. zzt. die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit durchzuführen, da damit nach hiesiger Auffassung doch eine erhebliche Entwertung der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit verbunden ist. Die Tatsache, dass L. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, hat nicht die Wirkung, dass dieser nicht als Freiwilliger in die ~~W~~-Brigade L a n g e m a r c k eintreten kann. Für den Eintritt in die ~~W~~-Brigade Langemarck ist nicht die Staatsangehörigkeit, sondern im wesentlichen die Volkstumzugehörigkeit entscheidend.

~~W~~-Obergruppenführer

Der Reichsführer-~~W~~
Persönlicher Stab
Tgb.Nr. 14/42/43 g.
Me./MH.

Feld-Kommandostelle, den 28. 9.43

Persönlicher Stab Reichsführer
Schriftführer
H. H. *Geppert*

Betr.: Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit von
germanischen Freiwilligen

Bezug: Dort. Schrb. v. 20.9.43 VS. Tgb. Nr. 5964/43 geh.
D Tgb. Nr. 2681/43 geh. Ws.

An das
W-Hauptamt
Amtsgruppe D
W-Hauptsturmführer U l r i c h
B e r l i n W 35
Admiral von Schröder-Str. 11.

Ich danke für die Übersendung der Durchschrift des Schreibens der dortigen Dienststelle an den Reichsführer-~~W~~ und Reichsminister des Innern über den flämischen Freiwilligen ~~Laeremans~~.

Ich nehme an, daß dieses für die Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen wichtige Schreiben auch in einer Durchschrift dem Reichssicherheitshauptamt übersandt worden ist, nachdem das Reichssicherheitshauptamt künftig auf das Staatsangehörigkeitsrecht mehr als bisher Einfluß nehmen wird.

1.A.

ly
W-Hauptsturmführer

27.9.

NA T-175/59/574719